

# Statuten des ASK Réti

## Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen ASK Réti (Akademischer Schachklub Réti) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.

## Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt primär die Pflege des Schachsports. Er kann auch andere Anlässe organisieren und fördert die Kameradschaft und Geselligkeit. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## Art. 3 Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.

Austritte sind jederzeit möglich; der Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr entfällt durch den Austritt nicht.

Mitglieder, die durch unkorrektes Verhalten dem Ansehen des Vereins schaden oder die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch Beschluss der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Besonders verdiente Mitglieder können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; ehemalige Präsidenten können zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Die Ehrenpräsidenten und -mitglieder haben die gleichen Mitgliedschaftsrechte wie ein gewöhnliches Mitglied, zahlen aber keinen Jahresbeitrag.

\* Als Passivmitglieder kann aufgenommen werden, wer, ohne vom Verein beim SSB oder beim ZSV gemeldet zu sein, einen Mitgliederbeitrag mindestens entsprechend demjenigen eines Doppelmitglieds entrichtet. Ein Passivmitglied hat die gleichen Mitgliedschaftsrechte wie ein Vollmitglied.

## Art. 4 Mitgliedschaft des Vereins

Der ASK Réti ist

- a) eine Sektion des Schweizerischen Schachbundes
- b) eine Sektion des Zürcher Schachverbandes
- c) eine Sektion des ASVZ (Akademischer Sportverband Zürich)

## **Art. 5 Mittelbeschaffung**

Die Haupteinnahmequellen des Vereins sind:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Spenden.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. In besonderen Fällen kann der Vorstand einem Mitglied die Beitragspflicht ganz oder teilweise erlassen.

## **Art. 6 Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

## **Art. 7 Generalversammlung**

Die Generalversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich innert dreier Monate nach Abschluss des Vereinsjahres durch schriftliche Einladung mit Traktandenliste durch den Vorstand einberufen.

Die Einladung per E-Mail ist gültig, sofern eine Empfangsbestätigung erfolgt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch Beschluss des Vorstands oder auf Begehren der Revisoren einberufen, oder wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

Anträge an die Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

## **Art. 8 Befugnisse der Generalversammlung**

- a) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Genehmigung des Voranschlags
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstands
- f) Wahl der Revisoren
- g) Ausschluss von Mitgliedern
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
- i) Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins
- j) Angelegenheiten, die ihr durch den Vorstand unterbreitet werden.

## **Art. 9 Beschlussfassung**

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht durch die Statuten oder durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung geheime Wahl oder Abstimmung verlangt wird.

Statutenänderungen sowie eine Fusion oder Auflösung des Vereins bedürfen ein Mehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

## **Art. 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus drei oder mehr Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden. Sie sind jederzeit wieder wählbar. Bei Vakanzen innert eines Vereinsjahres ist der Vorstand befugt, sich selbst zu ergänzen.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

## **Art. 11 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Organisation und Überwachung des Spielbetriebs
- b) Anmeldung der Mannschaften zu den verschiedenen Mannschaftsmeisterschaften
- c) Bestimmung der Mannschaftsleiter
- d) Organisation eines geeigneten Klublokals
- e) Führen eines Protokolls über die Generalversammlung und über die Vorstandssitzungen
- f) Alle übrigen Aufgaben, die nicht der Generalversammlung oder den Revisoren zugewiesen sind.

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist berechtigt, Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder, an nicht dem Vorstand angehörende Vereinsmitglieder oder an Dritte zu delegieren.

Für einzelne Aufgaben kann der Vorstand Reglemente oder Richtlinien erlassen.

## **Art. 12 Revisoren**

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von einem Jahr zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie sind wieder wählbar; ihre aktive Amtszeit ist jedoch auf maximal fünf Jahre beschränkt.

Die Revisoren prüfen die Buchhaltung, die Jahresrechnung und die Bilanz des Vereins und erstatten zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

## **Art. 13 Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen dem Schweizerischen Schachbund zu übergeben.

Die Vereinsakten sind ebenfalls dem Schweizerischen Schachbund zu übergeben oder während mindestens 10 Jahren vom letzten Präsidenten aufzubewahren.

## **Art. 14 Schlussbestimmung**

Im Übrigen gelten die Vorschriften des ZGB und des übrigen schweizerischen Rechts.

Diese generalrevidierten Statuten wurden an der Generalversammlung vom 14. September 2006 genehmigt; sie ersetzen die ursprünglichen, vom 13. Oktober 1962 datierten Statuten.

Die letzte Anpassung der Statuten erfolgte an der Generalversammlung vom 29.08.2019. Der oben dargelegte Wortlaut entspricht den neusten Statuten nach dieser Korrektur.

Der Präsident:

Der Aktuar:

Peter Meier

Peter Pfister

Zürich, 30.08.2019